

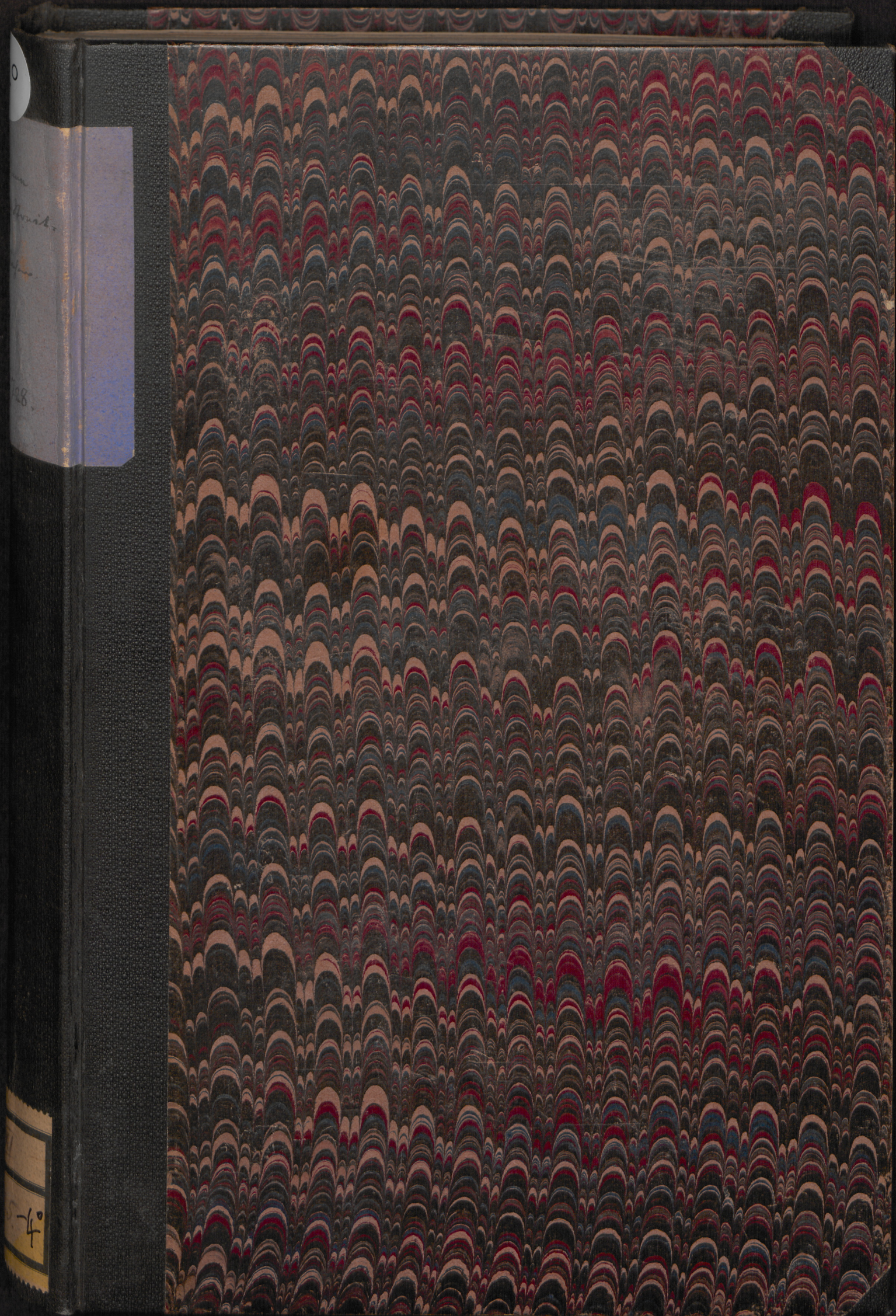
Ehren-Rettung Des seel. Thomas Wellers/ Weyland wohl-angesehenen Bürgers und Handels-Manns zu Lübeck, Wider die Reimersche Calumnien, Oder Wahrhafftige und auf unverwerfflichen Urkunden und Zeugnissen sich gründende Nachricht, Was es mit der Stedingschen Erbschaffts-Sache/ in Ansehung der Reimerschen Erben, und der dem seel. Thomas Weller darinn ertheilten Vollmacht, wie auch mit dessen Verrichtungen eigentlich für eine Bewandniß habe : Nebst unumstößlichen daraus gezogenen Gründen, Daß der zu Riga auf die Wellersche Effecten Verhängte Arrest von Thomas Reimers Sub - & obreptitie erschlichen worden : Mit beyliegendem Instrumento Notariali ... Und einer an Eydes statt gethanen Aussage von seel. Claus Reimers ...

[Lübeck?]: [Verlag nicht ermittelbar], 1733

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1758138858>

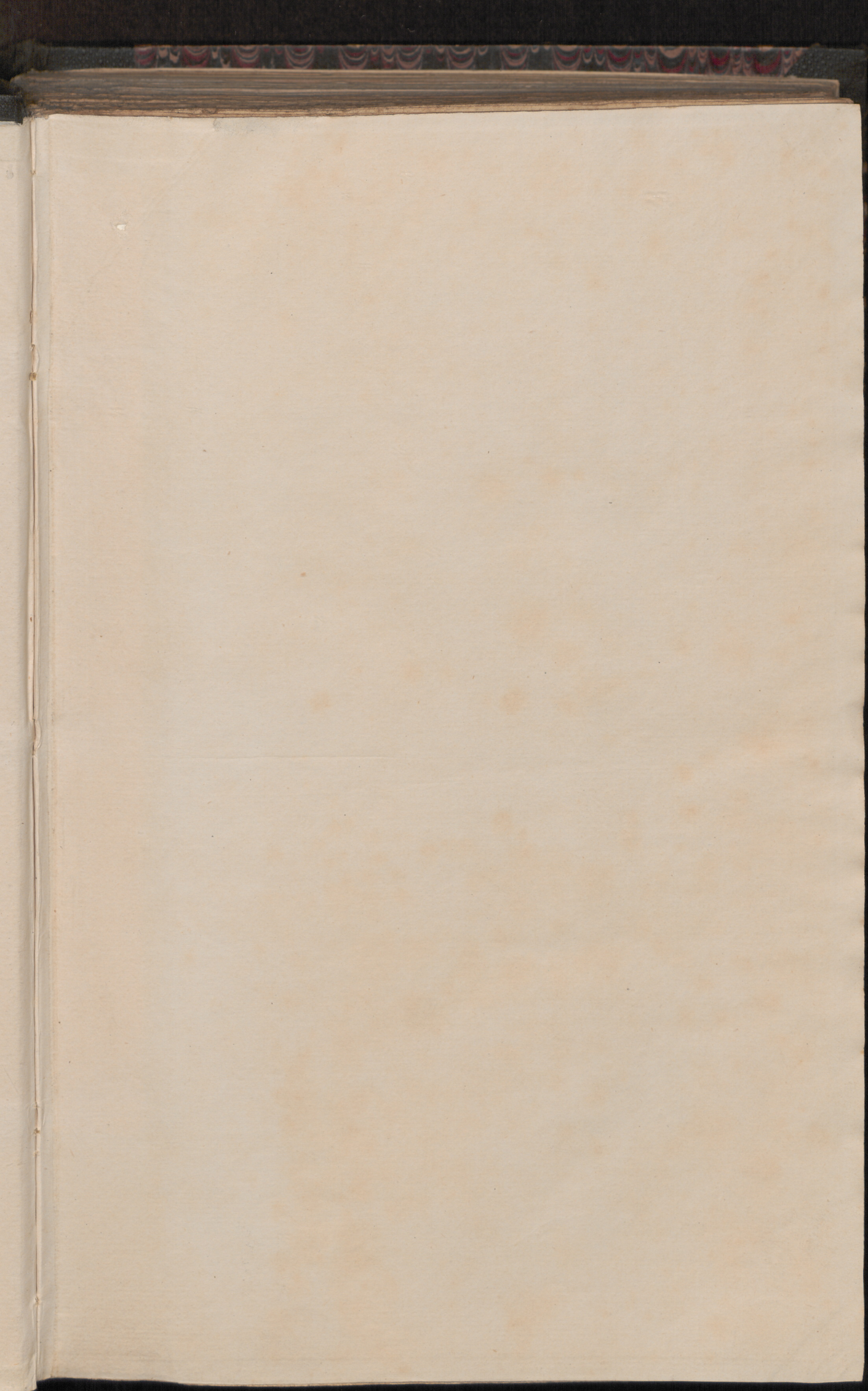
Druck Freier  Zugang

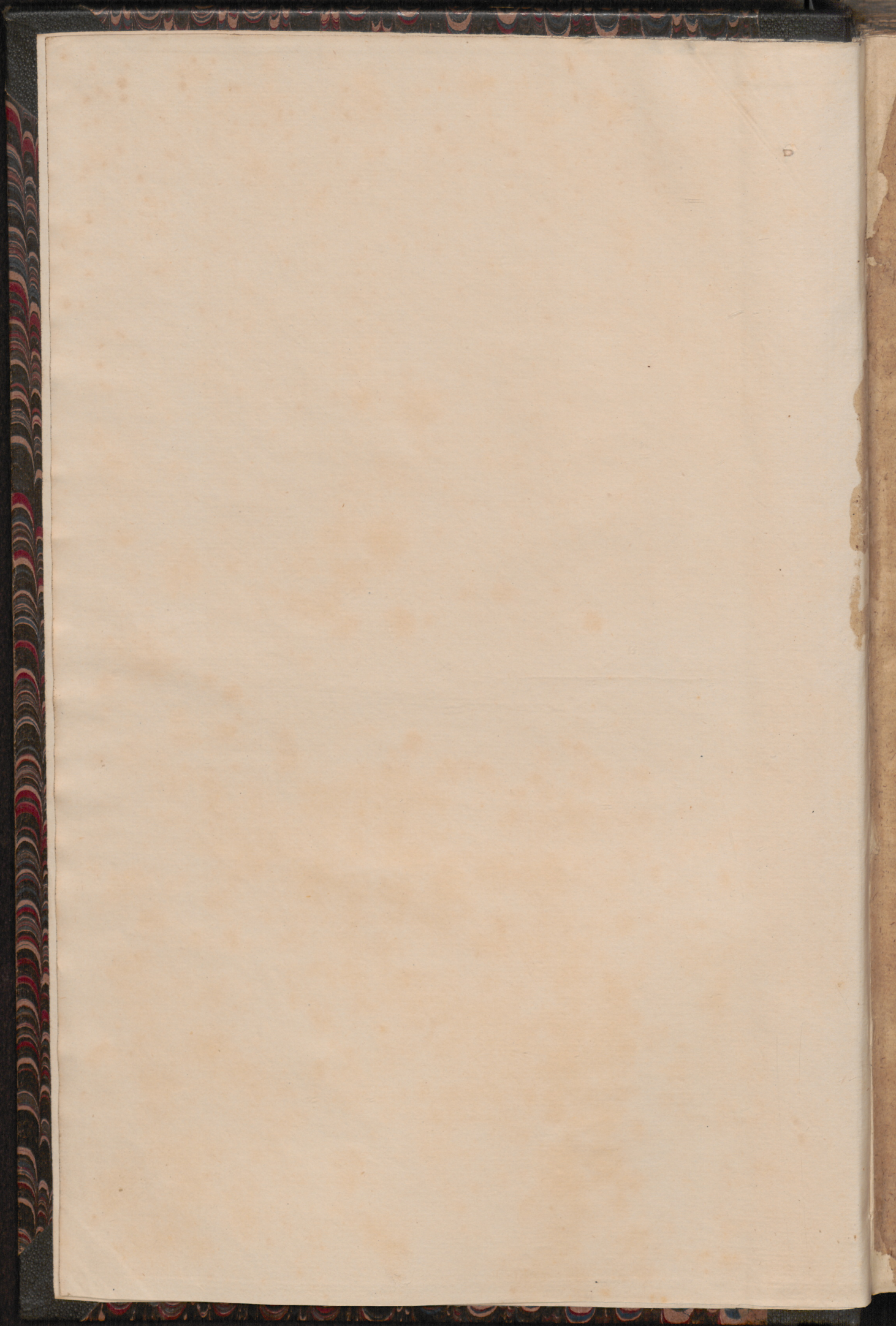




1893 E

Ji xi
b, 625.





Ehren = Rettung

Des seel. Thomas Wellers /

Mecklenburg wohl-angesehenen Bürgers und Han-
dels = Manns zu Lübeck,

Wider die Reimersche Calumnien,

Oder

Wahrhaftige und auf unverwerfflichen Urkunden
und Zeugnissen sich

gründende Nachricht,

Was es mit der Stedingschen Erb-
schaffts = Sache / in Ansehung der Reimerschen
Erben, und der dem seel. Thomas Weller darinn ertheilten
Vollmacht, wie auch mit dessen Verrichtungen eigent-
lich für eine Bewandniß habe,

Nebst unumstößlichen daraus gezogenen Gründen,

Daß der zu Riga auf die Wellersche Effecten

Verhängte Arrest

Von Thomas Reimers

Sub - & obreptitie erschlichen worden /

Mit beyliegendem *Instrumento Notariali*, worin
16. vidimirte Documenta und Extractus,

Sub A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. Ma. Mb.
N. O. P. sub Q.

Und einer an Endes statt gethanen Aussage von seel.
Claus Reimers, ehemaligen Schüttings = Bohren zu
Lübeck, sub Q

In Druck gegeben /
von denen

Hämptlichen Wellerschen Erben /

Anno 1733.

2. Buch - 1. Teil

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen

Die Art der Pflanzen



Es ist keine Bosheit so groß / die der
Geiz, die Wurzel alles Übels, nicht mög-
lich macht. Wer sein Herz von diesem
verfluchten Laster einmahl einnehmen lässet,
opffert demselben alles auf, was die Ver-
nunfft sonst am höchsten hält. Gegen-
wärtige Begebenheit kan hievon ein klares Beyspiel geben.

Denn so hat Thomas Reimers, ein Bürger zu Riga, in der
Absicht, grossen Reichthum zu erjagen, sich nicht entblödet,
seines Vaters Schwester-Mann, Thomas Weller, dessen schon
vor langer Zeit im Grabe ruhende Gebeine er schuldig
wäre, kindlich zu verehren, und dessen Schändung dem Schän-
der selber nichts als Schande bringen würde, einer entsez-
lichen bey der Stedingschen Verlassenschaft gegen seine Rei-
mersche Mit-Erben begangenen Untreue zu beschuldigen.
Ja seine Verwegenheit ist so weit gegangen, daß er dieses
Mannes Sohns, eines Lübeckischen Bürgers, zu Riga lie-
gende Effecten, die sich bey tausend Reichsthaler anbelauffen,
dieser Ursache wegen von E. Boathenl. Gericht daselbst mit
Arrest belegen lassen, und E. Russisch-Käyserl. höchst-verord-
netes General-Gouvernement bewogen, solchen Arrest zu con-
firmiren. Da also des Thomas Reimers Vorgeben, aller
bündigen Gegen-Vorstellung ungeachtet, so viel Glauben
bengemessen worden, daß man sich befugt vermeynet, eine
so wichtige, ehrenrührige, und noch dazu verjährte Sache ab
executione anzufangen; so hätte der seel. Thomas Weller, sei-
nes ehrlichen Rahmens, und dessen Sohn seines Eigenthums
vielleicht entblösset bleiben müssen, wosern durch die gütige
Schickung Gottes sich nicht solche Urkunden nach der Zeit
gefunden hätten, woraus die Unschuld des Wellerschen Hau-
ses nunmehr offenbahr werden kan.

Zu dem Ende will man erstlich eine aufrichtige und ganz wohl *connectirende Speciem Facti* von allen, was sich bey der Stedingschen Verlassenschaft von des Erblassers Tode an bis auf die jezige Zeit zugetragen, in so weit es die Reimerschen Erben angehet, *premittiren*, und mit unverwerflichen Zeugnissen beweisen. Alsdenn sollen die Reimersche *Calumnien* eine nach der andern vorgenommen, und die Dummföhnheit dieses Geld-hungrigen Bluts-Berwandten gezeigt werden.

Claus Steding, von dessen Verlassenschaft die Rede ist, ist Anno 1689. in Reval gestorben, und Rabe Rudolph Londicer, weyland Rath's-Berwandter zu Reval, ist dessen Schwester Anna, damahligen verwittweten Reimers in Lübeck, von welcher die Reimerschen Erben herkommen, *Curator* geworden, wie *Lit. A.* im den *Instrumento sub O* ergiebet. Dieser Rabe Rudolph Londicer nun hat nicht nur seiner *Curandin* Anna Reimers unterschiedliche, auf ihren Antheil aus der Erbschaft *quast.* gehobene ansehnliche Summen Geldes bezahlet, davon nur 2. merckliche Pöste *sub Lit. B. & C.* in dem *Instrumento sub O* mit eingerücket worden, sondern er hat auch, nachdem die Wittwe Anna Reimers verstorben, und es mitler Weile mit der Stedingschen Erbschaft bis auf etliche wenige ausstehende Schulden zur Richtigkeit gekommen, denen Reimerschen Erben Rechnung ablegen wollen, und deswegen verlangt, daß sie jemand mit Vollmacht, ihn zu *quittiren*, nach Reval schicken solten. Hierauf ist einer mit Nahmen Clemens Petersen von den Reimerschen Erben, Anno 1692. den 14. April, zum Bevollmächtigten *constituiret*, wie *Lit. D.* bezeiget, und obgleich Londicer diesem Petersen Rechnung und Nachrichten gegeben, wo Geld, Gold, Silber, Pfände, Rocken, Waaren, 2c. geblieben, und daß damahls bey ihm nichts mehr, als ausstehende Schulden vorhanden wären, so hat Londicer dennoch keine *Quittance* von ihm erhalten können, sondern Petersen hat sich, ungeachtet Londicer ihn mit *Personal*-Arrest belegen lassen, auf der damahligen Reimerschen Erben Angeben, heimlich aus Reval gemachet, daß also Londicer genöthiget worden, die Reimerschen Erben Anno 1697. den 4. Junii, *ex L. Si contendat* zu *provociren*, wie dieses alles aus *Lit. E.* erhellet. Nachdem nun die von Reval aus darauf ergangene *Subsidual*-Citation von E. hiesigen Hochw. Rath, denen Reimerschen Erben zugestellet worden, so haben sie, um selbiger zu *pariren*, sich entschlossen, den seel. Thomas Weller mit Vollmacht dahin zu senden

senden. Weil Claus Reimers, des Thomas Reimers Vater, aber wohl gewußt, daß von der Stedingschen Verlassenschaft damahls nichts mehr übrig zu erben gewesen, als einige ungewisse verdorbene Schulden, ihm auch vielleicht die erwähnte Handel mit Petersen auf seinen Antheil ein ansehnliches mögen gekostet haben, ohne den geringsten Vortheil dafür zu genießen, indem vor Petersens Ankunfft in Reval schon bey Londicer nichts mehr als die ausstehende Schulden sich befunden haben, *vid. Lit. E.* so ist er dadurch abgeschreckt worden, in die neue Vollmacht zu *consentiren*, und hat gemeynet, weil doch in Reval nichts sonderliches mehr auszurichten wäre, als Londicer zu *qvittiren*, so könnte solches füglich und bündig genug von hieraus geschehen, ohne deswegen mit vielen Unkosten einen eigenen *Expressen* dahin zu senden, wie solches der *Extract* seines *Supplicati sub F.* das er genöthiget worden, bey diesen Handeln *Ampliff. Senatui Lubecensi* damahls zu überreichen, zu Tage leget. Da wie die übrige Reimersche Erben ihn dem ungeachtet zwingen wollen, ihres Willens zu geleben, so hat er so gar sein ganzes auf die Stedingsche Verlassenschaft noch habendes Recht vor öffentlicher *Commission* gern und willig für 40. Reichsthaler verkauft und *cediret*, *vid. Extractus des Commissions-Recessus sub G.* Ehe und bevor nun der seel. Thomas Weller, von den Reimerschen Erben, *Impetrantis* Vater ausgenommen, in der Stedingschen Erbschafts-Sache bevollmächtiget nach Reval gegangen, so haben sich die gesamte Erbnehmer, nachdem keine Baarschaften, wie gemeldet, mehr vorhanden gewesen, in die ausstehende Schulden schon getheilet gehabt. Die ganze *Massa* ist in 3. *Portions* vertheilet worden, davon eine jede einen Buchstaben zu ihrer Bedeutung angenommen, nemlich A. B. C. und *sub Lit. A.* sind die Reimersche Erben verstanden worden, *vid. Extractus* von Londicers Brief *sub N.* Auf diese *Lit. A.* nun sind durchs Loß, diejenige *Obligationes* gefallen, welche *sub Lit. O.* im *Instrumento Not.* aus der *Separations-Bilance* *specificiret* zu befinden, und welche der seelige Thomas Weller nach seiner Ankunfft von Londicers Erben, massen er selber mittlerweile verstorben, *vid. Lit. H.* in Empfang genommen, vermöge seiner *Qvittung sub Lit. P.* als woselbst ausdrücklich erwähnt wird, daß er nichts als die noch rückständige Schrifften und *Obligationes* erhalten. Diese *Obligationes* insgesamt hat er wiederum an Lohmann in Reval in Verwahrung gegeben, *vid. Lit. I.* und ihm dabey Vollmacht erthei-

ertheilet, sie, wo es möglich, einzutreiben. Ob nun zwar Lohmann sich nach der Zeit deswegen Mühe gegeben, auch bey 200. Reichsth. Unkosten dabey vorgeschossen und aufgewandt, wie *Lit. Ma. und Mb.* ergeben, so ist doch damit nicht das geringste ausgerichtet worden. Denn wie der junge Thomas Weller, jetziger *Impetrat.* seiner Handlungs-Geschäfte halber Anno 1728. sich zu Reval aufgehalten, und die Frau von Thieren, verwittwete Lohmannin, der Mühe überdrüssig gewesen, auch deswegen an E. Hochw. Rath zu Reval *suppliciret*, *vid. Lit. K.* und ihn wider seinen Willen genöthiget, die bey ihrem seel. Mann deponirte und den Steding-Reimerschen Erben angehende *Documenta* entgegen zu nehmen, so hat er von ihr alle *Obligaciones*, so wie sie in *Lit. I. und O.* *specificirt* zu befinden, wieder erhalten, ausser einer einzigen, als welche von allen übrigen in so langer Zeit nur allein eingegangen, laut der Rechnung *sub Ma.* und davon Thomas Weller, nachdem die Frau von Thieren die vorgeschossene Unkosten sich wieder bezahlt gemacht, das *Saldo* von 74. Reichsth. 52. W. empfangen. Die übrigen *Obligaciones*, weil sie keinem Menschen zu Lübeck genüßet hätten, sind von Thomas Weller alle, so wie er sie erhalten, dem Herrn *Secretario* Sendenhorst in Reval wieder in Verwahrung gegeben, wie *Lit. L.* in dem *Instrumento Not.* ausweist.

Das ist also diejenige Nachricht, die man vermittelst denen durch viele Bemühung aus allen Winkeln hervorgefuchten Urkunden und Brieffschafften erfahren, und der unparthenischen Welt vor Augen legen können. Wer aber etwan die Bündigkeit dieser Zeugnisse in Zweifel ziehen wolte, dem können sie jederzeit in der Wellerschen Behausung zu Lübeck in *Originali* nach Belieben vorgeleget werden.

Was nun des Thomas Reimers *Calumnien* anbetriß, so sind dieselbe in seiner Arrest-Klage und dem an hochgemeldtes *General-Gouvernement* abgelassenem *Memorial* enthalten. In dem ersten hat er E. Bogtheil. Gericht zu Riga anfangs vorgebracht, daß der seel. Thomas Weller / Anno 1600. und etliche 90. von den Reimerschen Erben nach Reval gesandt worden / um allda die ihnen auf die Helfste angestorbene Erbschaft von dem seel. Claus Steding entgegen zu nehmen / und ihnen / als seinen Mit-Erben von der ihnen zustehen-

henden Erb-Portion inskünftige Red und Antwort zu geben / und selbige auszuführen. Allein alles was Thomas Reimers, hier geschwazet, ist plat unmöglich. Claus Steding ist schon Anno 1689. verstorben, *vid. Lit. A.* und der seel. Thomas Weller allererst Anno 1698. nach Reval gesandt worden, *vid. Lit. H.* Wer will nun wol so einfältig seyn, und glauben, daß in einer Zeit von 9. Jahren, weder die Wittwe Anna Reimers, noch ihre Erben von einer ansehnlichen Verlassenschaft nichts solten gehoben haben, sondern daß Thomas Weller nachmahls erst nach Reval geschickt worden sey, ihren Antheil entgegen zunehmen? So ist es auch wider die Wahrheit, daß die Helffte der Stedingschen Verlassenschaft auf die Wittwe Reimers und ihre Erben gefallen, indem selbige in 3. Portiones A.B.C. vertheilet worden, *vid. Lit. N.* Und endlich ist aus *Lit. E.* offenbahr, daß vor seel. Thomas Wellers Ankunfft in Reval alles Geld, Gold, Silber, Pfände, Rocken, Waaren 2c. schon weg gewesen, wie auch, daß der vor ihm dahin geschickte Clemens Petersen von Londicer, so gar alle Bücher, *Obligationes* und Schrifften schon in Empfang genommen, und folglich der seel. Thomas Weller nur nach Reval gekommen, Londicer zu *quittiren*, und den etwan bey ihm noch befindlich gewesenem Rest der *Obligationen* und Schrifften zu sich zu nehmen. *Conf. dessen Quittung sub Lit. P.*

Ferner wird in der Arrest-Klage behauptet, daß gemeldter Thomas Weller / nachdem er zu Reval angelanget / sich bey einem dasigen der zeitigen Bürger Rabe Rudolph Londicer / solte gemeldet haben. Dieses ist wiederum falsch, weil Rabe Rudolph Londicer schon verstorben gewesen, ehe der seel. Thomas Weller noch nach Reval gekommen, vermöge *Lit. H.*

Dann so sollen vermöge der Arrest-Klage bey diesem Rabe Rudolph Londicer die unter dem Stedingschen Nachlasse befindliche Nomina activa von denen Reimerschen Erben und ihren übrigen Mit-Erben Anno 1689. den 14. Aug. deponiret worden seyn. Allein abermahl ein *Falsum*. Denn so hat damahls die Wittwe Anna Reimers, *Impetrantis* Thomas Reimers und
B 2
seiner

seiner Frauen, wie auch *Impetrati* Thomas Wellers Groß-Mutter, noch gelebet, wie die an ihr ausgestellte *Conto Courant* von Anno 1690. *sub Lit. B.* ausweist. Folglich haben ihre Erben bey der Stedingschen Erbschaft noch nichts *disponiren* können. Wiewohl man es an seinen Ort gestellet seyn lästet, ob diese Anna Reimers dasjenige gethan oder nicht, was *Impetrant* behauptet, indem es doch nichts zur Sache thut.

So hält auch keinen Stich, daß der seel. Thomas Weller alle diese *Obligationes*, die bey Londicer 1689. deponiret geworden seyn sollen / sich habe aushändigen lassen. Londicer gestehet ja in seiner *Provo- catione ex L. Si contendat sub. Lit. E.* selbst, daß er dem Clemens Petersen, der schon sechs Jahr vor dem seel. Thomas Weller in dieser Sache als Bevollmächtigter nach Reval gewesen, *conf. Lit. D. cum Lit. H.* die Bücher, *Obligationes* und Schrifften überliefert habe, und des seel. Thomas Wellers Wittung *sub Lit. P.* ergiebet, daß er von Londicers Erben nur empfangen, was annoch an Schrifften und *Obligationen* rückständig gewesen.

Doch Thomas Reimers läst sich in seinem *Memorial* an das Kaysersliche *General-Gouvernement* von denen *Obligationen*, die der seel. Thomas Weller aus Londicers Hause empfangen haben soll, deutlicher vernehmen, indem er daselbst vorgiebt, daß sie insgesamt in die 22000. Reichsth. ausgemacht hätten. Allein die *sub Lit. O.* befindliche *Separations-Balance* der ausstehenden Schulden des seel. Claus Stedings, die auf *Lit. A.* oder die Reimersche Erben gefallen, weist umständlich, daß die daselbst *specificirte Obligationes* ungefehr 2000. Reichsth. oder etwas mehr ausmachen, und da bey seel. Thomas Wellers Ankunfft in Reval nichts mehr übrig gewesen seyn kan, als die ausstehende Schulden, vermöge *Lit. E.* und *Lit. N.* so hat Thomas Reimers, gerade eine Null zu viel gerechnet.

Dieses ist noch nicht genug, sondern der seel. Thomas Weller sol von Londicer / vermöge dessen Bücher / auch baares Geld / und zwar 7152. Reichsth. 25. W. gehoben haben. Zu geschweigen aber, daß die eben angeführte *Provo- cation ex L. Si contendat* des Londicers *sub E.* und die Wellersche Wittung *sub P.* ein anders ausweisen, so will

will man nur fragen, wie aus Londicers Bücher immermehr erwiesen werden mag, daß der seel. Thomas Weller, alls Reimerscher Bevollmächtigter der Stedingischen Verlassenschaft wegen von Londicer einen Heller empfangen? Londicer ist ja verstorben, ehe Thomas Weller mit seiner Vollmacht noch nach Reval gekommen *vid. L. H.*, wie hat er denn in seine Bücher schreiben können, daß Thomas Weller aus der Stedingischen Verlassenschaft Geld von ihm empfangen? Man könnte also dieses Vorgeben eine vorseßliche Bosheit, und den vor E. E. Vogtheyl. Gericht zu Riga von Thomas Reimers *producirten vidimirten Extract* aus Londicers Büchern, eine erdichtete *Charteque* nennen, allein man will aufs glimpflichste mit ihm verfahren, und muthmassen, daß er die Augen nicht recht aufgethan. Denn wenn man die von ihm *pratendirte* 7152. Reichsth. und die Summa der gerühmten Obligationen von 22000. Reichsth. mit denen *sub Lit. B & C. specificirten* Summen der Londicerschen Rechnungen gegen einander hält, so findet sich, daß diese Summen bis auf ein wenig jenen so gleich sehen, wie ein Ey dem andern, und daß folglich Thomas Reimers Groß-Mutter schon diejenigen Gelder eingehoben, die der seel. Thomas Weller beschuldiget wird untergeschlagen zu haben.

Endlich so ist offenbahr ungegründet, daß der seelige Thomas Weller die erhaltene Nomina zum Theil eingetrieben / und zum Theil nur bey dem nun seel. Ewert Rohmann in Reval a deposito stehen gelassen. Diesen Ungrund zu erweisen, muß man feste setzen, daß die in der *Separations-Balance sub Lit. O.* befindliche *Obligationes* eben diejenige seyn müssen, die der seel. Weller aus Londicers Hause erhalten. Das ist gewiß, daß nach Clemens Petersen Abzug von Reval bey Londicer nichts mehr übrig geblieben, als die ausstehende Schulden, vermöge *Lit. E.* und da nun die erwähnte *Separations-Balance* die ausstehende Stedingische Schulden in sich fasset, die auf *Lit. A.* gefallen, *vid. Lit. O. in Instrumento Not.*, *Lit. A.* aber die Reimersche Erben vorstellet, *vid. Lit. N.* so müssen die *sub Lit. O. specificirte Obligationes* diejenige Stedingische ausstehende Schulden seyn, die nach Clemens Petersen Abzug von Reval für die Reimersche Erben bey Londicer überblieben, und die folglich der seel. Thomas Weller aus dessen Hause hat heben können. Nun sind alle *sub O. specificirte Obligationes* von dem seel. Tho-

E
mas

maß Weller nach Lohmann *transportiret*, *conf. Lit. O. cum Lit. I.* Sie sind auch noch insgesamt von Lohmanns Wittwe Anno 1728. an dessen Sohn zurück, und von diesem wiederum an den Hn. *Secret. Sendenhorst* in Reval geliefert worden, außer einer einzigen, davon oben schon Nachricht gegeben *vid. Lit. L.* Und so folget nothwendig, daß der seel. Thomas Weller keine einzige der erhaltenen *Nominum* eingetrieben, sondern sie insgesamt bey Ewert Lohmann *deponiret* haben muß.

Ob nun gleich diese Beweissthümer insgesamt von solcher Wichtigkeit sind, daß sie keine Zugabe mehr gebrauchen; so sind dennoch einige *Prasumptiones urgentissimæ* noch übrig, die für dem seel. Thomas Weller *militiren* und bekräftigen, daß er unmöglich weder baares Geld noch *Obligationes* von *Importance* aus Londicer's Hause gehoben noch heben können, und die man also nicht für undienlich achtet hinzu zufügen.

Nicht abermahl zu erwehnen, daß Londicer *sub. Lit. E.* offenbahr bezeuget, wie die Reimersche Erben aller Baarschaften wegen vergnügt gewesen, ehe Clemens Petersen noch nach Reval gekommen, und daß Londicer damahls schon nichts mehr bey sich gehabt, als die ausstehende Schulden, so fraget sich fürs erste, wenn ja zu beweisen stünde, daß die Reimerschen Erben bey der Stedingschen Verlassenschaft zu kurz gekommen wären, ob denn Clemens Petersen, der vermöge *Lit. E.* von Londicer vor Thomas Weller schon *Obligationes*, Bücher und Schrifften erhalten, auch richtige Rechnung davon abgelegt, zumahlen er sich dazu brauchen lassen, daß er heimlich aus dem Arrest auf der damahligen Reimerschen Erben Angeben *ecchapiret*?

Ferner würden Londicer's Erben, wofern Thomas Weller baares Geld oder auch nur *Obligationes* von grosser Wichtigkeit von ihnen empfangen hätte, nicht ermangelt haben, die Summe davon in der Abwittung *specificæ* einrücken zu lassen. So aber bekennet Thomas Weller *sub Lit. P.* nur schlechtweg, daß ihm dasjenige, was noch an Schrifften, *Obligationen* und sonst ruckständig gewesen, eingehändigt worden.

Alsdenn pflegen die Schulden, wenn sie guth sind, nach des Erblassers Tode von den Erben *incaßiret* zu werden, damit sie sich in das baare Geld theilen können. Da nun aber Londicer von dem Jahr der gefallenen Erbschaft Anno 1689. an *vid. Lit. A.* bis auf das Jahr 1697. *vid. Lit. E.* und also innerhalb 8. Jahren, keine einzige von den Stedingschen aus-

ausstehenden Schulden hat *incassiren* können, so kan man leicht erachten, wie gut selbige gewesen seyn mögen.

Wenn auch gleich die bey einer Erbschafft gefallene *Obligations* nicht *incassiret* werden können, dennoch aber sicher und gut sind, so pflegen die Erben ohne weitläufftig um selbige zu loosen, sich darin zu theilen, weil sie alle eben so gut sind als baares Geld. Es haben aber die Erben um die Stedingsche ausstehende Schulden gelooft, *vid. Lit. N.* und so ist abermahl unschwer zu schliessen, daß es schlechte und ungewisse *Obligations* gewesen seyn müssen, woben der seel. Thomas Weller nichts unterschlagen können, wenn er gleich gern gewolt.

Ueberdem hat auch der damahlige Mit-Erbe, Claus Reimers, *Impetrantis* Vater sein ganzes auf die Stedingsche Erbschafft habendes Recht den übrigen Erben zu der Zeit, wie der seel. Thomas Weller in selbiger Sache bevollmächtigt werden sollen, für 40. Reichsth. gern und willig *cediret vid. Lit. G.* zu einem bewährten Zeugniß, daß damahls unmöglich noch grosse Summen baarer Gelder und *Obligations* von 22000. Reichsth. zu erben übrig gewesen. Zwar wil dieses dem Thomas Reimers gar nicht in den Kopff, ja da er sich für diesen Streich vielleicht nicht gehütet, so will er in solcher Noth lieber seinen guten alten Vater zum Narren machen, oder wenigstens einer Unbesonnenheit beschuldigen, als von seinem lügenhaften Vorwand etwas nachgeben. Denn so läst er sich in dem Memorial an das Kaiserl. Gouvernement ausdrücklich vernehmen: Sein Vater habe solches aus Ignorance gethan / indem ihm niemahlen solche Umstände / als diejenigen sind / die durch langes Nachforschen von ihm (Thomas Reimers) sich nunmehr hervorgethan / bekannt gewesen. Ja er meynet gar / diese *Cessio* müste *ex capite enormissimæ læsionis* wieder gehoben werden. Allein man läset einen jeden unparthenischen urtheilen, ob es wohl möglich, daß jemand, der auch nur ein bißgen Vernunft besizet, (die Thomas Reimers seinem Vater doch wohl nicht ganz und gar absprechen wird) sein Recht auf eine Erbschafft, ohne zu wissen, wie viel selbige *importiret*, freywillig für ein *Bagatelle* verschleudern und in den Wind schlagen sollte? Ist dieses nicht möglich, so wird *Impetrantis* Vater, bevor er seinen Anspruch auf den Rest der Stedingschen Verlassenschaft verkauffet, nicht ermangelt haben, sich zu erdul-

kundigen, ob noch etwas daselbst zu hoffen wäre, oder nicht, zumahl er solche Nachricht gar leicht von dem nach Reval gesandt gewesenen *Mandatario* Clemens Petersen, oder auch von Pondicer selbst durch ein Briefgen einziehen können. Daß er auch seiner Sache gewiß gewesen, ist nicht nur daraus zu schließen, weil er ja sonst leichtlich den übrigen Erben hätte zu Willen seyn, und in die Vollmacht *consentiren* können, sondern es zeigt solches auch der *Extract* seines *Supplicati*, vom 23. *Martii* Anno 1698. *sub Lit. F.* an, alwo er offenbahr, als einer, der wohl weiß, was er thut, die Revalsche *Obligationes* *qvæst.* angiebt, als ganz ungewisse / verdorbene Schulden / die keinen eigenen Expressen dahin zu übersenden würdig / wozu das seine herzuschießen / und sein gewisses ungewiß zumachen / ihm kein Recht würde auflegen. Ja was will Thomas Reimers nunmehr sagen, da dieser sein noch lebender * und bey guter Vernunft stehender alter Vater durch sein an Endes Statt gethane Aussage, die *sub D* hieben gehet, diese Wahrheit bestättiget, ihm also ins Angesicht Lügen strafft, und solches jedesmahl mit seinem körperlichen Ende zu erhärten erbötig ist? Und wenn auch dieses nicht wäre, welcher vernünftiger Mensch sollte sich denn wohl einbilden können, daß dem Vater, der zu der Zeit gelebet und von allen *passenden* ohne den geringsten Zweifel Nachricht gehabt, oder wenigstens leichtlich haben können, in einer Sache, daran ihm viel gelegen, die Umstände nicht so gut bekannt gewesen seyn solten, als der Sohn bey 33. Jahren hernach erfahren zu haben *pretendiret*? was aber die vor-gegebene *enormissimam lesionem* des alten Claus Reimers anbetrifft, so ergeben die Rechnungen *sub Ma. und Mb.* daß die übrige Erben über 200. Reichsth. Unkosten würden zu bezahlen gehabt haben, wofern nicht die eine *Obligation* endlich eingegangen wäre, und daß ihnen jezo nur ein *Saldo* von 74. Reichsth. *restiret*, die *Impetrantis* Vater mitgerechnet, in 5. *Portiones* getheilet werden müssen. Woher ist selbiger denn *enormissime* ledirt worden?

Wann auch die übrige Reimersche Erben, nemlich Thomas Reimers Vater, sein Erblasser Hermann Reimers und seiner Frauen Mutter nur einigen Argwohn hätten haben kön-

* Diese Deduction wurde schon Anno 1732. verfertigt, und Claus Reimers ist erst in diesem Jahr zu Lübeck gestorben.

können , daß der seel. Thomas Weller nicht allein wichtige Pöste baaren Geldes , sondern auch *Obligaciones* von 22000. Rthl. gehoben haben möchte , was sollte sie denn bewogen haben , sich bey die 30. Jahr , und ihre ganze Lebens-Zeit über so gang maüße still zu verhalten , und zu zusehen , wie ein anderer diejenigen Reichthümer , die ihnen von GOTT und Rechtswegen zugekommen wären , und deren Einbildung dem *Impetranten* jezo das Maul so wässern macht , in unrechtmäßigen Besitz hätte ? Oder haben sie etwann die Verheißung gehabt , es würde aus ihren Lenden ein junger streitbahrer Held hervorkommen , der dazu ausersehen wäre , in künftigen Zeiten das eingebildete Unrecht zu rächen ? Zwar erinnert man sich wohl , daß Thomas Reimers in vorgedachtem *Memorial* vorgegeben : Obgleich die übrige Reimersche Mit-Erben von dem seel. Thomas Weller zum östern Red und Antwort von der Stedingschen Erbschafts-Sache verlanget / so hätten sie doch selbige niemahls von ihm erhalten können / und weil ihnen die wahre Umstände durch die von dem Wellerschen Hause künstlich gespielte Tours jederzeit verborgen geblieben / so hätten sie beständig dazu stillschweigen müssen. Man giebt auch zu , daß der seel. Thomas Weller bey so gestalten Sachen , da er nichts als einige verdorbene *Obligaciones* gehoben , die noch diese Stunde *existiren* , denenjenigen , die etwan grosse Summen Geldes von ihm *pratendiret* , nichts anders wird haben antworten können , als wie Thomas Reimers selber saget , daß er nichts empfangen , ausser einigen ungewissen *Obligaciones* , und wenn sie ihm nicht glauben wolten , möchten sie selber nach Reval gehen , und sich darnach erkundigen ; Was Thomas Reimers aber sonst schwazet , sind gottlose *Calumnien*. Denn wir wollen *per impossibile fingiren* , der seel. Thomas Weller hätte dasjenige empfangen , was *Impetrant* *pratendiret* , oder auch nur weniger , und hätte es untergeschlagen , hätte er sich dann nicht befürchten müssen , es möchte über kurz oder lang auskommen ? Würde er sich also wohl unterstanden haben , jemahls sein Vaterland wider zu betreten , oder auch bis an sein Ende darinn zu bleiben ? Oder hätte er sich mit so vielem Gelde wol nicht lieber an einem Ort begeben , da man seiner nicht so leichtlich hätte habhaft werden , und ihn zur

D

Berz

Verantwortung ziehen können, wie in Lübeck? Und worin solten denn die künstliche *Tours* bestanden haben, die von ihm wären gespielt worden? Würde er denn seine übrige Mit-Erben und insonderheit *Impetrantis* Erblässern seel. Hermann Reimers in Riga, wosern sie nur die geringste *Suspicion* wider ihn gehabt hätten, haben abhalten können, nicht nach Reval zu gehen, und bey dem Londicerschen Sterb-Hause und bey Ewert Lohmann einer so wichtigen Sache sich zu erkundigen, da doch der Weg nach Reval mitlerweile nicht wird aufgehoben gewesen seyn? Wäre alsdenn kein rechtliches Mittel übrig gewesen, sowohl Londicers Erben als Ewert Lohmann, auch wider Thomas Wellers Willen, und ungeachtet aller seiner gebrauchten Künste, zu zwingen, alle der Stedingschen Erbschafft angehende *Documenta* so gar endlich zu ediren, und alles auszusagen, was sie gewußt hätten? Ja wäre der seel. Thomas Weller bey so gestalten Sachen wol so einfältig gewesen, *Impetrantis* Erblässern, wie er in seinem *Memorial* selber gestehen müssen, beständig eine ansehnliche Summe Geldes und auch Waaren zu *fidiren*, ihm also das Schwerdt selber in Händen zu geben, womit er ihn hätte schlagen können?

Gewiß des seel. Thomas Wellers Reimersche Mit-Erben müssen von der Sache ganz anders überzeugt gewesen seyn, als Thomas Reimers vorgiebt. Sein vorgemeldter Erblässer insonderheit hat gar wohl erkannt, wie gut es das Wellersche Haus mit dem Reimerschen jederzeit gemeinet, wenn dieses sich nur darnach aufgeföhret. Denn so sind noch diese Stunde unparthenische Leute aufzubringen, die bezeugen können, daß Hermann Reimers beständig gerühmet, wie der seel. Thomas Weller, insonderheit, da er durch Brand grossen Schaden gelitten, ihm so treulich beygestanden, und wieder aufgeholfen. Ja *Impetrantis* leiblicher noch lebender Vater ist ein Zeuge, von der Aufrichtigkeit des Wellerschen Hauses, indem dieses ihn aus seinem elenden und erbarmens-würdigen Zustand herausgezogen, und ihm Gelegenheit gegeben, sich einer ehrlichen und bequemen Auskunfft bis an sein Ende erfreuen zu können.

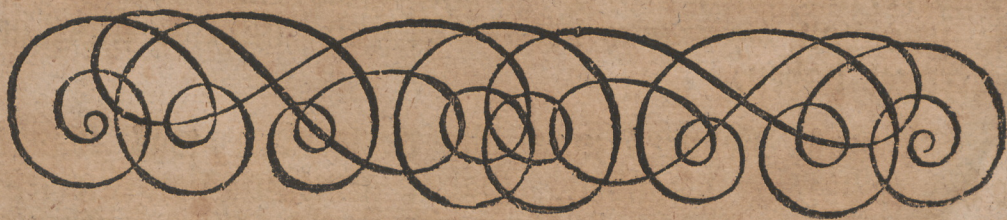
Dergleichen Muthmassungen nun, die das gegenseitige Vorgeben unmöglich machen, konten noch eine ganze Menge angeführet werden; Allein man lässet es bey den angeführten bewenden, und antwortet vielmehr noch auf die

die *Calumnien*, die Thomas Reimers gegen *Impetratum* den jüngern Thomas Weller selber ausgestossen. Er wirfft ihm vor: Daß er von der Fr. von Thieren / verwittwete Lohmannin / denen Reimerschen gesamten Erben aus der Stedingschen Verlassenschaft zukommenden Obligation halber 74. Reichsth. gehoben / ohne ein Wort davon zu sagen / vielweniger denen übrigen Erben etwas davon zufließen zu lassen. Daß Thomas Weller diese 74. Reichsth. nicht würcklich empfangen haben sollte, hat er niemahls geläugnet, ja er hat noch *Impetranten* selber, wie ihm sein Gewissen zusagen wird, in Lübeck bey seinem Hieseyn, davon Nachricht gegeben: daß er aber denen übrigen Erben nichts davon zufließen lassen will, hat zweyerley Ursachen. 1.) Weil sein seel. Vater weit mehr Unkosten der Stedingschen Erbschafts = Sache wegen aufgehen lassen, als diese 74. Reichsth. *importiren*, davon ihm dennoch von seinen Mit-Erben nicht ein Heller gut gethan worden. 2.) Was *Impetranten* insonderheit anbetrifft, so ist dessen Erblasser Hermann Reimers dem seel. Thomas Weller noch viel mehr schuldig geblieben, als was *Impetrantis Portion* von diesen 74. Reichsth. ausmacht. Wozu noch ferner kömmt, daß wenn *Impetrat* durch diese 74. Reichsth. etwas hätte *lucriren* wollen, er sich von der Fr. von Thieren zum Empfang derselben nicht so würde haben nöthigen lassen, wie aus *Lit. K.* in dem *Instrumento Not.* zu ersehen. Und wenn er kein gut Gewissen gehabt hätte, würde er *Impetrantis* Bruder, Johann Reimers, und dessen *Compagnon*, Hinrich Beding, seine *Effecten*, die jezo von *Impetranten* verarrestirt sind, nicht so sicher anvertrauet haben.

Thomas Reimers mag also vorwenden, was er will, so hat er bößlich gehandelt. Hat er gemeint, von den jetzt gemeldeten 74. Rthl. mit Zug und Recht etwas fordern zu können, so hätte er den jetzigen *Impetraten* vor seiner ordentlichen Obrigkeit in Lübeck, welcher allein er von GOTT und Rechtswegen Red und Antwort zu geben schuldig ist, belangen, nicht aber den Proceß mit Suchung eines Arrests auf so viele *Effecten* anfangen, und des ganzen Wellerschen Hauses Ehre, Vermögen und zeitliches Glück mit ins Spiel ziehen sollen. Hat er aber durch die Stürzung dieses Hau-

tes das seinige groß und reich zu machen gedacht, so hätte er wissen müssen, daß eine solche *causa ardua & magni momenti* die größte Vorsichtigkeit erfordert. Solcher Gestalt hätte er sich nicht von seinen falschen Einbildungen verblenden lassen, seine aus Unverstand und mit Ubereilung zusammen geraaspelte *Documenta* für klare Beweisstücke ausgeben und dadurch veranlassen sollen, daß diese Sache zum empfindlichsten Schimpff und Nachtheil einer ganzen Familie *sine ulla causa cognitione ab executione* angefangen worden. So hätte er auch den jungen Thomas Weller allein unter den nichtigen Vorwand, daß er *Caput Familie*, nicht auskippen und antasten müssen. Denn, was hat ein Sohn nach Lübeckischen Rechten für *Jurapotentiora* bey der väterlichen Verlassenschaft, daher er *ex actionibus defuncti parentis* mehr, als das übrige Geschwister verpflichtet ist?

So gefährlich und widerrechtlich demnach diese Sache für das Wellersche Haus auch eingefädelt worden, so glücklich schäzet es sich, denen giftigen Nachstellungen nunmehr begegnen, und allen unpartheyischen Leuten des seel. Thomas Wellers Unschuld, denen übrigen aber zu ihrer Warnung ein lebendiges Exempel vor Augen legen zu können, wie die Geldsucht endlich niemand, als sich selbst schadet.



Ben-

Beylagen

Sub ○

Anno 1732. Frentages, den 28. Martii, in dieser Kayserkichen Freyen, und des Heiligen Reichs-Stadt Lübeck, Morgens um halb 9. Uhr erschene vor mir infra subscripto Notario und meinem loco duorum testium requisito Notario adjuncto Dn. Daniel Vollraht Zetlien, Herr Thomas Weller, Rauff- und Handels Mann hieselbst, und producirte etliche zu der Reimerschen Stedingischen Erbschafft gehörige Rechnungen, Documenta. und andere dergleichen Brieffschafften in Originali, mit angehängter Requisition, daß ich die darin subterliniirte Zeilen propria manu fideliter extrahiren, dieselben nachhero vidimiren, und endlich super Concordantiam derselben cum Originalibus meinem Amte nach documentiren möchte. Wenn ich denn ratione officii mich dessen nicht weigern können; so habe ad requisitionem die mir übergebene Originalia angenommen, und aus denenselben die unterstrichene Zeilen eigenhändig nach einander fideliter extrahiret, wie hienächst specificet folget:

Lit. A.

Extract eines Schreibens de dato 1689. den 13. April Reval von Hr. Rabe Rudolph Londicer an die Fr. Wittwe Reimers.

Derselben kan unberichtet nicht lassen, wie daß der höchste GOTT nach seinen Willen, am vergangenen Mittwoch Abend ihren Herrn Bruder, Claus Steding, von dieser Welt abgefodert, ic. Ich habe Herr Steding auf seinem Tod-Bette nicht allein mündlich, sondern endlich angeloben müssen, daß ich mich seiner Schwester, als ein redlicher Mann und Vormund über die Erbschafft wolte annehmen, ic. Es muß Ew. Zugendl. wosern Sie mit in Ihres seel. Bruders letzten Willen consentiret, entweder selbst herüber kommen, oder wenn sie solches nicht thun will, muß sie mir gerichtliche Vollmacht, daß ich ihre Stelle vertreten soll, cito herüber senden, ic.

Lit. B.

Extract einer Conto Curant, de dato den 10. Maji 1690. von Hr. R. R. Londicer, an Fr. Anna Reimers übergeben, von demjenigen, was ihr auf Ihre Erb-Portion aus der Stedingischen Erbschafft zugefallen.

Anno 1689. Dito credit.

Empfang ich ihrentwegen, laut ihr gegebenen Aufsat in Courant-Geld gerechnet, welches wegen ihrer Portion aus Stedings Sterb-Haus von Contanten bekommen	-	-	-	-	6906. Rthl. 9.
„Wegen Salz soll sie haben	-	-	-	-	246 - 26.

„Wogegen in Debet nach gethanen Remessen der Hr. Londicer, Anno 1690. den 10. Maji der Fr. Reimersen per Saldo nicht mehr schuldig geblieben, als	-	-	-	-	7152. Rthl. 35.
	-	-	-	-	710. Rthl. 23½.

£

Lit.

Lit. C.

Extract einer General - Specification , was Claus Stedings Erben auf ihre 2. Theile empfangen, und was ihnen noch zukommt von E. Edl. Hochw Rath. der Stadt Reval, ehe sie in der Theilung gleich werden, übersandt von Rabe Rudolph Londicer, Anno 1692. den 29. Julii an die Erben nach Lübeck.

Debent.

Summa Curant Rthlr. - - - 22821. Rthlr. 35. W.

Lit. D.

Extract einer sub sigillo publico ertheilten Vollmacht, worin Clemens Petersen Not. Pub. immatricul. zu Lübeck von denen sämtl. Reimerschen Erben constituiret, die Stedingsche Erbschaft einzutreiben, de dato Lübeck 1692. den 14. Ap.

Wir Bürger-Meister und Rath, der Kaiserl. Freyen, und des Heil. Reichs-Stadt Lübeck, fügen jedermänniglich hiemit zu wissen, daß vor uns erschienen (Tit.) Hr. Johann Adolph Hölzig, J. U. D. in Vormundschaft seel. Nicolas Steding, weylend Bürgers dieser Stadt, nachgelassener Kinder, wie auch Hans Holm und Casper Lyburz, dieser Stadt Bürgere, in ehelicher Vormundschaft ihrer Ehefrauen, Anna Hedewig, und Catharina Reimerschen, Claus und Hermann Reimers, für sich und im Rahmen ihres Schwagers Johann Eggers, Bürgers in Rostock in ehelicher Vormundschaft dessen Ehefrauen Margaretha Reimers, als seel. Frau Anna Reimers, geborne Stedings Erben, und haben in der besten Maasse und Form zu Rechte und jeden Orts üblichen Gebrauch nach am kräftigsten geschehen soll, kan oder mag, zu ihren wahren und ungezweifelten Bevollmächtigten und Befehlshabern constituiret, gesetzt und verordnet, inmassen Sie dann nachmahlen hiemit, und in Krafft dieses constituiren, setzen und verordnen thun, Dn. Clemens Petersen, Notar. Publ. immatricul. & Juris Practicum, demselben gebende und verleihende vollkommen Macht und Gewalt in ihren der Constituenten Rahmen, und Respective gedachter ihrer Pupillin und Ehefrauen, wegen sothane Erb-Güter, welche nach Absterben vorbesagten ihrer respect. Vater und Mutter aus seel. Claus Stedings, weylend Bürgers und Handels-Mannes in Reval Verlassenschaft, auf sie gefallen, einzunehmen und abzufodern, solche zu empfangen, und an sich zu nehmen, und diejenigen, so desfalls qvitirens benöthiget seyn möchten, zu qvitiren. x.

Lit. E.

Extract aus Hr. Rabe Rud. Londicers Provocat. ex Lege si contendat de dato Reval den 4. Junii, A. 1697.

Inmittelt habe ich ihm (Clemens Petersen) eine pertinente Rechnung und Nachricht gegeben, wo Geld, Gold, Silber, Pfände, Rocken, Waaren, x. geblieben, und daß nun nichts mehr, als die ausstehende Schulden vorhanden wären. Danebenst habe ich ihm auch alle Bücher, Obligationes und Schrifften überliefert, der sicheren Hoffnung, daß er, wie er mir sancte versprochen, mit mir völlige Richtigkeit zu treffen, mich

mich generaliter, vermöge seiner habenden Vollmacht, darüber qvitiren sollte, gleichwie er mit der Stadt - Cassa Richtigkeit gemacht, ohn mein Vorwissen Gelder gehoben, und darüber qvittiret hat. Da ich aber Anno 1693. vernehmen mußte, daß er vor mit mir getroffenen Richtigkeit und darüber ertheilten Obitung mit denen Lübschen Herbst - Schiffen davon zu reisen sollte entschlossen haben, ließ ich ihn, bis zu erfolgender Richtigkeit, und bis er mich über alles generaliter qvitiren möchte, verarrestiren; Allein wie ich nachgehends erfahren müssen, so haben die Stedingische Erben und deren Hrn. Curatores, nachdem ihnen solcher Arrest notificiret worden, gedachten ihren bevollmächtigten Herrn Petersen zugeschrrieben, und beordert, daß er des angelegten Arrestes ungeachtet sich heimlich von hinnen nach Lübeck verfügen sollte, laut Extract aus der Herren Curatoren Brief sub D. und mich nicht qvitiren sollte, 2c.

Lit. F.

Extract eines Supplicati von Claus Reimers de
dato Lübeck, den 23. Martii Anno 1698.

So ist dem Suppliciati 4to bekandt, daß wir vorlängst uns in unserer Mutter Erbschaft getheilet und geschieden, bis auf etwa einige ganz ungewisse verdorbene Revalsche Schulden, die keinen etgenen Expressen dahin zu versenden würdig 2c. Worzu das meine herzuschicken, und mein gewiß ungewiß zu machen, kein Recht mir wird aufliegen. 2c.

Lit. G.

Extractus Commissionis Recessus de dato Lübeck
den 28. Martii Anno 1698.

Als haben dieselbe durch sorgsamme Bemühung die Sache per averfionem aufgegriffen, daß Claus Reimers gegen 40. Reichsth. sage vierzig Rthl., denen übrigen Erben seine Revalsche Prætenfiones, wie selbe antzo in Reval stehen, zugeschlagen, und sich damit von allen Zu- und Ansprüchen liberiret und diese Prætenfiones cum onere ac commodo seinen Mit - Erben überlassen, welche 40. Rthl. so fort an Claus Reimers sollen ausgelieffert, und er Claus Reimers dagegen seine Prætenfionis, in erster Audientz gerichtlich zu zuschlagen, und zu überlassen schuldig seyn soll. 2c.

Lit. H.

Extractus aus einem Supplicato der Reimerschen
Erben de dato Lübeck den 2. Maji Anno 1698.

So tragen wir demnach Sorge, daß gemeldeter unser Bevollmächtigter nicht allein im Rechte daselbst, sonderlich, weilten Herr Londtcer neulich verstorben, lange aufgehalten werden, sondern auch wegen der ungewissen Fahrt über See und Sand, wann Wetter und Wind nicht sollte dienen wollen, etwan der angeetzte Terminus vor seiner Ankunfft verstreichen möchte 2c.

Lit. I.

Copia einer Notice, was für Obligationes aus dem
Steding-

**Stedingschen Sterb-Hause, von Herr Thomas Weller an
seel. Fohmann geliefert seyn.**

1. Herrn Christoph Buldrings Obligation de dato den 12.
August. Anno 1661. von Capital - - - 1009. Rtl.
2. Hn. Wilt. Johann Rebinders Obligation, wofür Hr.
Wilhelm Lindman caviret, de dato den 15. Jan. A. 1668. - 53 - -
3. Hn. Remmert Funckens Obligation, de dato den 4. Aug.
Anno 1669. Capital - - - 36 - -
4. Hn. Assessor Magnus Joh. Orlanders acceptirte Affi-
gnation de dato den 22. Jan. A. 1678. groß Capital. 42 - -
5. Hn. Bernhardt Rebinders Obligation de dato vom 22.
Jan. Anno 1672. Capital - - - 147 - -
6. General Urkuls von Meyendorff Obligation de dato den
14. Martii Anno 1670. Noch eine Obligation von 1680.
den 24. Sept. woraus noch Capital restiret - - - 261 - -
7. Otto von Ungern Sternbergs Obligation de dato den 19.
Maji Anno 1674. von Capital. - - - 68 - -
8. Hn. Obr. Adam Johann von Thiesenhausen Obligation
de dato den 10. Febr. Anno 1676. von Capital. - - - 120 - -
9. Hn. Obr. Gustaf Knorrings unterschriebene Rechnung de
dato Anno 1671. - - - 65 - -
10. Obr. Detlef Homenschilts Obligation de dato den 26. Maji
1677. Capit. 558. Reichth. wovon noch restiret - - - 239 - -
11. Assessor Piltensfelds Jr. Wittwen Obligation de dato den
29. April Anno 1686. Capit. - - - 200 - -
12. Rittm. Ewe Herman Bögens Obligation de dato den
27. Febr. Anno 1680. von 453 $\frac{3}{4}$ Reichsth. Capital. Ist
aber nur pro Resto - - - 351 - -
dito eine Obligation von Anno 1680. den 29. Junii - 100 - -
13. General-Major Johann Andreas von der Pahlen Obli-
gation de dato den 26. Junii Anno 1683. woraus noch
restiret Capital - - - 100 - -
14. Nicolas Löwen Obligation de dato den 25. Novemb.
Anno 1681. - - - 50 - -
15. Paul Haans Obligation de dato den 10. Martii Anno
1672. Woraus noch restiret Capital - - - 14 - -
16. Frieder. Baldens Obligation de dato den 12. Junii Anno
1683. wovon restiret Capital - - - 18 - 30 -
17. Ein Urthel wegen Hr. Thomas Haacks, so Anno 1694.
den 15. Maji von E. Edel. Hochw. Rath wegen die Ste-
dingsche Erben gefallen.
18. Herr Thomas Weller seine Original Vollmacht von
Lübeck.
19. Ein Schein von dem Oeconomo Jacob Richter, daß er
Marta Gerdrut von Aderkas, und 4. Obligationes von
Reinholdt Wilhelm von der Pahlen bey sich hat.
20. ditto Herr Thomas Haacks an dem Sterb-Hause über-
gebene Rechnungen.
21. Eine Copen der Rechnung, so von Hr. Georg Raspen
formiret contra Herr Thomas Haacks.

Daß nun obige specificirte Documenta mit von Hn. Weller seyn einge-
liefert

hesert worden, bescheinige ich mit meines Nahmens Unterschrift. Reval;
den 13. Aug. Anno 1698. Ewert Lohmann.

Lit. K.

**Extractus der so genannten abgemüßigten Bewah-
rung für Doroth. von Thieren seel. Rathsv. Ewert
Lohmanns Wittwe contra Thomas Weller.**

So bin endlich 4tens meiner selbst eigenen Sicherheit wegen veran-
lasset, E. Hoch=Edl. und Hochw. Raths. Assistance zu imploriren,
und vielmahlige Ausuchung zu thun, daß besagten Thomas Weller als
einzigen Sohn seiner vor Alter und Kranckheit entkräfteten Mutter ge-
rechtiamst angesonnen werde, die meinem seel. Manne committirte Urkun-
den und Documenten als Caput familiae zu besorgen, und einen andern
aufzutragen. Sollte er sich aber wider Vermuthen hierzu nicht verstehen
wollen, so lege htemit meine feyerlichste Bewahrung ein, daß mir oder
den Meinigen künftighin nicht imputiret werde, daferne etwas in hoc
passu verabsäumet würde.

Lit. L.

**Specification der Stedingschen befindlichen Obliga-
tionen und Documenten, so vom Hn. Thomas Weller
dem Hn. Secret. Carl Hnr. Sendenhorst zu Reval
eingeliefert worden.**

1. Christoph Buldring seine Obligation von Anno 1661. im Aug. über
785. Rthl. Capital. Noch eine Obligation seines Sohns Herman Bul-
drings von Anno 1664. Noch 2. Monitoriales an ihn von 1672. im
Junii, und Anno 1678. im April 4. Brieffe von ihm von Anno 1665.
bis 78. Noch ein Zettul von seiner Frauen, zwey alte eingerissene Re-
versen, ausgegeben von Steding. Eine Copey eines Monitorii ohne
Datum, und eine Supplique.
2. Wilhelm Joh. Reebinders Obligation über 53. Rthl. 30. W. von An.
1668. im Jan. Ein Revers von ihm, oder ein Attest über einige
Schriften. Ein Brief von Lindemann. Ein Brief von Rebinder von
1669. Und ein Monitorial von An. 1669. im Jan.
3. Rembert von Funckens Obligation über 36½ Rthl. von 1669. im Jan.
und 2. Brieffe von 1669. und 70.
4. Orlanders acceptirte Assignation, ausgegeben von Joh. Campenhausen,
groß 42. Rthl. de dato An. 1678. im Jan. und ein Monitorial.
5. Bernhard Rebinders Obligation über 147 ⅔ Rthl. von An. 1672.
6. Jacob Urkul von Meyendorff Obligation von An. 1670. und eine von
An. 1650. über 200. Rthl. und 381. Rthl. Eine Observation, woben
eine Assignation angeheftet von An. 1686. Febr. Eine bezahlte Affi-
gnation von An. 1680. Eine Unbezahlete dito von An. 1684. und ein
Brief von 1685.
7. Otto von Ungern Sternberg Obligation über 86. Rthl. von Anno 1674.
Drey Suppliquen wider ihn, nebst einem Concept alle ohne datum,
ausser eines von 1708. im Maji. Eine Citations Copey von An. 1701.
Resolution von 1708. und Abschied von 1699. Ein Original Urtheil,
und eine Copey einer Erklärung von Ungern Sternberg.
8. Adam Joh. von Thiesenhausen Obligation über 120. Rthl. von An. 1676.
2. Copeyen

2. Copeyen von einer Supplique von An. 1699. und ein Monitorial ohne datum.
9. Gustav. Knorrings unterschriebene Rechnung von An. 1671. groß 65. Rthl. und 2. Briefe von An. 1672. Apr. und 84. in Maji.
10. Detlef. Hovenschildes Obligation, von An. 1677. über 558. Rthl. wovon nur restiren 239. Rthl. Capital. Ein Monitorial von 1698. Decemb. Eine Resolution von An. 1699. Febr. Und ein Urtheil in duplo, als in Schwedisch und Teutsch von 1708. Decembr. 4. Rechnungen, wovon bey der einen eine Copey einer Obligation und ein Brief von An. 1698. Decembr. an Ewert Pohnmann geschrieben.
11. Laurentius Ellensfelds Wittwen Obligation von 1668. über 502. Rthl. restiret annoch 200. Rthl. Capital.
12. Joh. Andr. von der Pahlen Obligation wegen Steine. Ein Brief von Joh. Jac. Richter, de dato den 21. Jan. 1708. worin er die Obligation verlanget, auch laut Unterschrift ihm ist gegeben worden. Ein Monitorium an Knorring als ein Schwiegersohn, von An. 1669. Decemb. und ein Executions - Besuch von An. 1699. Decemb.
13. Nicol. Edwe Obligation über 50. Rthl. von An. 1681. Novemb. Eine Copey eines schleunigen Arrest - Besuchs von 1709. Octobr. Ein Urtheil von An. 1700. Febr. und eine Resolution.
14. Paul Haans Obligation, worin 2. Rechnungen liegen. Ein Relaxations - Besuch und Bitte, nebst angehörigter Bewahrung ohne datum.
15. Friederich Balders Obligation von 1676. Apr. drey Rechnungen, und sein Hans Kauffs - Brief in ein Papiert mit Zwirn umwunden, und mit Balders Stegel versiegelt.
16. Die Gebrüder der Pahlen ihre Obligation über 584. Rthl. 15. im Winter des 1709ten Jahres fällig.
17. Engelbrecht von Thiesenhausens Obligations - Copey, das Original hat Hr. Johann Jacob Richter.
18. Lit. A. Ein unterthänigst wiederholtes Executions - Besuch wider Erwe Herman Jöge, ein Gegen - Bericht, und ein Urtheil von Anno 1690. Apr.
19. Lit. B. Ein Executions - Besuch wider Gustav. Christ. von der Pahlen. Eine Wiederholung desselben. Ein Befehl - Schreiben an den Hn. Richter Haack, und eine Relaxation der in seine Güter decretirten Execution von An. 1700. Julii. Erwe Hermann Jöge Revers, der, wie er betitult, von seinen Würden.
20. Thomas Hackes 10. Rechnungen von Lit. A. bis K. Ein Abschied von An. 1694. Junii und ein Urtheil von 1694. im Maji.
21. Johann Jacob Richters Revers über einige Schrifften, als Maria Gerdrutha von Aderkas ihre Original Obligation, und Reinhold Wiltz. von der Pahlen seine 4. Obligationes.
22. Lit. D. Eine Copey eines Monitorii Landr. Pahlen den 28. Octobr.
23. Lit. E. Eine Copey einer Citation an Hr. Gustaf Brangel von 1702.
24. Lit. F. Ein Urtheil von An. 1708. und ein Befehl - Schreiben an Stadthalter Axel Rosens Fr. Wittwe von An. 1669. Decembr.
25. Lit. G. Eine Resolution wegen Claus Stedings Erben in Lübeck, von 1706. Septembr.
26. Lit. H. Eine Supplique wegen Anthon Thor Helle nebst Resolution darauff ohne datum.
27. Lit. I. Zwen kleine Rechnungen ausgegeben von Pondicer, angehend

Göt.

- Gotthard Wilhelm von Essen von An. 1692. und Hans Hinrich von Tiesenhansen von An. 1688.
28. Lit. K. Neun Brieffe von Detlef Hauenschild von An. 1682. bis 88.
29. Lit. L. Ein Inventarium von dem ganzen Stedingischen Sterb-Hause, oder Nachlassenschaft.
30. Lit. M. Zwey Extracten einer aus den Bürgerlichen Büchern von No. 1. bis N. 3. so ins Buch No. 4. generalirer getragen, und eine aus seel. Claus Steding's Büchern von Adelichen Debitoren.
31. Lit. N. Ein Auszug und Abtheilung der Schulden.
32. Lit. O. Ein Courant angehend Thomas Haacks, geschrieben und unterschrieben auf Ordre der samtl. Interessenten des seel. Claus Steding's Erben von Georg Rasper.
33. Lit. P. Eine Vollmacht an Ebert Lohmann von An. 1698. den 13. Aug. den Stedingischen Sterb-Hause angehend. Noch eine, welches ihm 10. pro Cent. verspricht, und dem Advocato 8. pro Cent. von An. 1689. den 13. Aug. Noch eine Vollmacht bezeichnet mit einem O. welche des seel. Pondicers ist, und an Ebert Lohmann gegeben, weil seine Vollmacht sich darauff beruffet.

Das ich von dem S. T. Hn. Thomas Wellern obenstehende Obligationes, Documenta und Urkunden, ausgenommen diejenige, so in des seel. Jac. Joh. Richters Sterb-Hause annoch befindlich seyn sollen, richtig empfangen, solches bescheinige hiemit. Reval, den 28. Decembr. Anno 1728. Carl Hinrich Sendenhorst.

Lit. Ma.

Conto Courant von Dorothea von Thieren seel. Ewert Lohmanns Wittwe, an seel. Thomas Weller Wittwe.

Debet seel. Herrn Thomas Weller, nachgel. Fr. Wittwe Anno 1698.

Rthl. W.

Decemb. 19.	An Verschossene Unkosten zu Eincassirung der Stedingischen Schulden, vermöge Vollmacht de An. 1698. den 13. August. kommt mir laut übersandte Rechnung de An. 1707. Jan. 27.	103	20.
1708. Jan 20.	An den Secret. und Not. für die Resolution der Unger Sternbergschen Sache bezahlt	5	40.
Febr. 23.	Die Urtheil, Chart. Sigill. und der Gerichts-Be- dienten Gebühr wegen dito Sache	13	16.
August. 22.	Eine Resolution wegen dito	1	20.
Octobr. 12.	Eine dito wegen Löwens Erben die Canzley Ge- bühr nebst 4. Wr. für dem Diener	1	20.
1723. Sept. 17.	Einen bewehrten Kerl selbigen an Löwens Erben zu bringen	-	16.
	Ein Citations - Schreiben wegen Carl Magnus Rebinder gezahlt	1	18.
Decembr. 6.	Einen Advocaten wegen dito	1	16.
	Brieffe-Porto von 1707. bis dato rechne nur	5	-
	Provision kommt mir, laut meiner Vollmacht 10. pro Cent. von 286. Rthl.	28	38.
	Saldo kommt E. T. (S. E.)	74	52.

a 64. W. oder 80. Cop. Rthl. 236 :-
f 2 Dito

Dito Credit.

Anno 1700.

Junii 6. Per Cassa von Erwe Herman Zöge für seine Obligation von 100. Rthl. nebst Courant Rechnung empfangen für alles, laut ihr gegebene Quittung Rthl. 100. -

Anno 1707.

Decembr. 26. Rocken in Contant empfangen auf Abrechnung der Interessenten von den Hn. Gebrüder von Pahlen - 36. -

Anno 1728. den 13. Decembr.
in Reval.

a 64. W. od. 80. Cop. Rthl. 236. -

Dorothea von Thieren / seel. Ewert
Lohmans Wittwen.

Lit. Mb.

Extractus einer Rechnung von Ewert Lohmans
Wittwe an Herr Thomas Weller übergeben, wegen
der von ihrem seel. Mann für Claus Stedings Erben
verschossenen Unkosten.

Die Summa also von solchen verschossenen Unkosten ist, laut dieser
Rechnung a 64. W. pr. Rthl. 103. 20. W.

Lit. N.

Extractus eines Brieffes von Rabe N. Sondicer
de dato Reval Anno 1696. den 11. Julii an Herr
Thomas Weller in Lübeck.

Mit diesem berichte dem Herrn, daß die Theilung der Stedingschen
ausstehenden Schulden nun einmahl geschehen, und ist zu Folge des
Herrn Begehren Monf. Thier mit dabey gewesen, welcher die Los-Zettul
gesehen, in seinen Händen gehabt, und daß alles richtig und ohne falsch
zugegangen, auch wol selber berichten wird, Lit. A. ist auf seel. Hans
Reimers Erben gefallen. 2c.

Lit. O.

Specification der Obligationen, so aus der Separations-
Balance aus seel. Herrn Claus Stedings Schulden
auff Lit. A. gefallen.

Anno 1661. Hr. Christoph Bilderings Erben eine Obligation von
1009. Rthl. Capital.

1668. Hr. Wilhelm Johann Rebinders Obligation von 53. Rthl. Capit.

1669. Hr. Rittmeister Johann Funcken Obligation, so von Remmert
Funck herrühret Capital. 36 $\frac{1}{2}$ Rthl.

1678. Hr. Assessor Magnus Joh. Dreyanders accept. Assignment auf
42. Rthl. Capital.

1672. Hr. Berend Rebinders Obligation von 147 Rthl. Capital.

1674. Herr General-Lieutenant Meyendorf von Hause Urkel 2. Obliga-
tionen, No. 24. 25. Dito Hr. Otto von Ungern Sternbergs Fr. Wit-
we Capital 68. Rthl.

1676.

1676. Hr. Adam Obr. Johann Thiesenhausen Capital 120. Rthl. Dito
Hr. Obr. Gustaf Knörning unterschriebene Rechnung.

1677. Hr. Obrist Detlef Hohenschild restiret aus einer Obligation von

1689. laut Rechnung an Capital 239. Rthl.

1680. Hr. Rentmeister Erwe Hermann Zöge 2. Obligations eine von
453 $\frac{1}{2}$ Rthl. Cour. und die andere 100. Rthl. Species Capit.

1683. Hr. General-Major Andr. von der Pahlen, rest. Capital. 100.
Rthl. Cour.

1681. Hr. Nicolas Peue Obligation von 50. Rthl. Cour. Paul Haan
Semsher restiret laut Obligation von Anno 1688. 24. Rthl.

Friederich Balders Obligation restiret Anno 1689. sein Haus = Kauf
zum Unterpfande 29. Rthl.

Lit. P.

Des seel. Thomas Ssellers Quittung an die Londicersche Erben.

Wennach des seel. Hn. Rathsv. Rabe Rudolph Londicer, als meiner
seel. Schwieger-Mutter Fr. Anna Reimers gewesener Curator und
Mandatarus nicht nur bey seiner Lebzeit, die aus des seel. erkohrnen eltes-
ten Claus Stedings ganzen Verlassenschaft auf gedachter meiner Frau
Schwieger-Mutter, als dessen leiblichen Schwester Antheil erblich ange-
fallen baare Mittel, Effecten, Obligationen und Schrifften, an dieselbe
meistentheils, sondern auch nach dessen Tode seine hinterbliebene Wittwe,
Fr. Margaretha Dehlingshausen, und ihre Mündige Erben, was annoch
an Schrifften, Obligationen und sonstn rückständig gewesen, an mich
Endes benandten ausgehändiget, und wegen des seel. Mannes Admini-
stration, alles desjenlgen, was er unter seiner Disposition gehabt, wie
auch der bezahlten ausländischen Schulden halber, mir vergnügte Red und
Antwort gegeben. Also qvitire für mich, und in habender Vollmacht
meiner Mit-Erben über alle und jede, auf meiner seel. Frau Schwieger-
Mutter Antheil aus des seel. erkohrnen eltesten Claus Stedings Nachlaß
gefallene, und unter des seel. Hn. Rathsv. Londicers Disposition gestan-
dene Erb-Stücken, unter welchen Rahmen dieselbe auch immernmehr kom-
men mögen, und spreche dessen Sterb-Haß nicht nur von der Curatel
und dem Mandato frey, sondern garantire auch für mich, und meine
Mit-Erben selbiges vor aller künfftigen An- und Zusprache, wie dieselben
bereits erdacht, oder noch erfunden werden können, hiemit unter meines
Rahmens Unterschrift, und gewöhnlichen Pitschaft mit Umlegung eines
hierzu gehörigen Bogens Chartæ Sigillatæ. So geschehen in Dieval,
den 30. Julii, Anno 1698.

(L.S.)

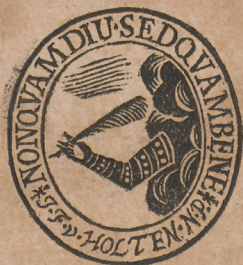
Thomas Sseller / für mich als
Mit-Erbe, und der seel. Fr. Anna
Reimers nachgelassenen andern
Erben Bevollmächtigter.

G

Und

Nach dieweilen dann ich, aus Römischer Käyserlichen Majest. Autorität, Macht und Gewalt offenbahrer und geschwohrner Notarius mit und nebenst dem Adjuncto vorgehende Extractus, nachdem solche also verbotenus von mir abgeschrieben worden, fleißig gegen ihre leserliche und unverletzte Originalien aufscultiret, und in allen gleichlautend befunden, als habe ich zu Urkund und Bezeugniß dessen, dis offene Instrument darüber gestellt, mit meinem Nahmen eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet und Hand = Pittschafft gezeichnet. Actum ut supra in præsentia supra dicti Notarii adjuncti Dni. Daniel Volraht Zettlien, loco duorum testium Requisite.

Quod Attestor



Johann Friederich von Holten,
Imper. Autor. Notar. Publ. Juratus ad
hæc omnia debito ac legitimo modo
Requisitus, in fidem & testimonium
subscripti Mppria.

Sub ☾

Anno 1732. Frentages den 28. Martii in dieser Käyserl. Freyen, und des Heill. Reichs = Stadt Lübeck auf Requisition Hn. Thomas Weller Kauf- und Handels = Mann hieselbst, habe ich infra subscriptus Notarius, Morgens um 9. Uhr in Requirentis in der Alb = Strassen belegenen Wohn-Hause, in Gegenwart des in specie requirirten, und unten benannten Notarii adjuncti, Claus Reimers, hiesigen Schüttings = Bothe, über die mir von Hn. Requirente zugestellte, und hienächst inserirte Interrogatoria befraget, da denn derselbe prævia admonitione seria de dicenda veritate zwar summariter, jedoch an Endes = Statt deponiret, wie folget:

Ad Interrogat. 1mum.

Wie Zeuge heiße, und wie alt er sey?

Test. Resp. Er heiße Claus Reimers, und sey bey nahe 70. Jahr alt.

Ad Interrogat. 2dum.

Was Zeugens Handthierung?

Test. R. Er seye Schüttings = Bothe.

Ad Interrogat. 3tium.

Ob er nicht Thomas Reimers, Bürgers in Riga seiblicher Vater?

Test. R. Ja, das sey er.

Ad Interrogat. 4tum.

Ob Zeuge nicht Mit = Erbe von der Claus Stedingischen Erbschafft und also am besten Nachricht von der Sache geben könne?

Test. R. Ja er sey Mit = Erbe von der Stedingischen Erbschafft gewesen, und wolle so viel Nachricht davon geben, als er wisse.

Ad

Ad Interrogat. 5tum.

Wahr und Zengen bewußt, daß die Ketnersche Erben seel. Hn. Thomas Weller in der Stedingischen Erbschafft's - Sache Anno 1698. Vollmacht aufgetragen worden?

Test. R. Ja, das wüßte er sich zu erinnern, daß ihm Anno 1698. eine solche Vollmacht von den Ketnerschen Erben aufgetragen worden.

Ad Interrogatum 6tum.

Wahr, daß Zeuge damahls nicht darin consentiren wollen, weil er wohl gewußt, daß die Mühe und Unkosten vergebens seyn würden, indem damahls nichts mehr, als alte verdorbene Schulden zu erben übrig gewesen?

Test. R. Ja das sey wahr, und habe er der Zeit in der Vollmacht nicht consentiren können, weil zum Theil nichts mehr als verdorbene Obligations und Buch-Schulden ausgestanden.

Ad Interrogat. 7timum.

Wahr, daß seine Mit-Erben, ihn dem ungeachtet forciren wollen, die Vollmacht mit zu unterschreiben, und die Kosten auf sein Antheil mit dazu zu contribuiren?

Test. R. Er wüßte es sich zwar nicht mehr zu erinnern, weil es schon lange her, könnte aber wohl seyn.

Ad Interrogat. 8vum.

Wahr, daß er darauf die ihm izt vorgelegte Supplique sub F. E. hiesigen Hochw. Rath. übergeben, und darin vorgestellet, wie sie sich in der Mütterl. Erbschafft, bis auf etwa einige ungewisse, verdorbene Kevalsche Schulden getheilet, die keinen eigenen Expressen dahin zu versenden würdig, daß die etwan wenig vorhandene würdige Obligationes gegen Einlieferung der Quittung an den Hn. Pondicer durch einen dortigen guten Freund könnten eingenommen, und anhero gesandt werden, und zwar für civile provision, daß also nicht nöthig mit grossen Kosten sothane Obligationes durch einen Expressen abfordern zu lassen?

Test. Affirmat in totum.

Ad Interrogat. 9num.

Wahr, daß darauf von E. Hochw. Rath eine Commission decretiret worden?

Test. R. Ja das sey wahr.

Ad Interrogat. 10num.

Wahr, daß er laut vorgezeigten Commissions - Recess sub G. für 40. Rthl. denen übrigen Erben seine Præensiones auf die Stedingische damahls noch übrige Verlassenschaft in ersterer Audientz gerichtlich zu zuschlagen und zu überlassen versprochen.

Test. R. Ja, es stünde in dem Commissions - Recess, könne es also nicht läugnen.

Ad Interrogat. 11num.

Wahr, und Zeugen wohl wissend, daß er dieses auch gerne und willig gethan, indem ihm wohl bekandt gewesen, daß nichts als alte ungewisse Schulden oder Obligationes zu erben übrig seyn könnten.

Test. R. Er hätte es mit gutem Freyen Willen gethan, sonst hätte er ja nicht darum suppliciret?

Ad Interrogat. 12mum.

Ob Zeuge alles dieses, was er jezo ausgesaget und bekräftiget, jederzeit mit seinem körperlichen Eyde erhärten könnte?
Test. R. Ja, das könnte er thun.

Quibus Conclufum.

Wann dann Herr Reqvirens hierüber von mir Notario ein beglaubtes Documentum verlangt, so habe gegenwärtiges darüber aus meinem Protocollo ausgefertigt, solches mit meines Namens Eingehändiger Unterschrift, und beygedruckten Notarial-Signet corroboriret, und darauf Domino Reqvirenti vor die Gebühr ertheile. Actum ut supra, Teste Domino Daniel Volraht Zettlien, Notar. adjuncto loco duorum Testium Reqvifito.

Qvod Attestor

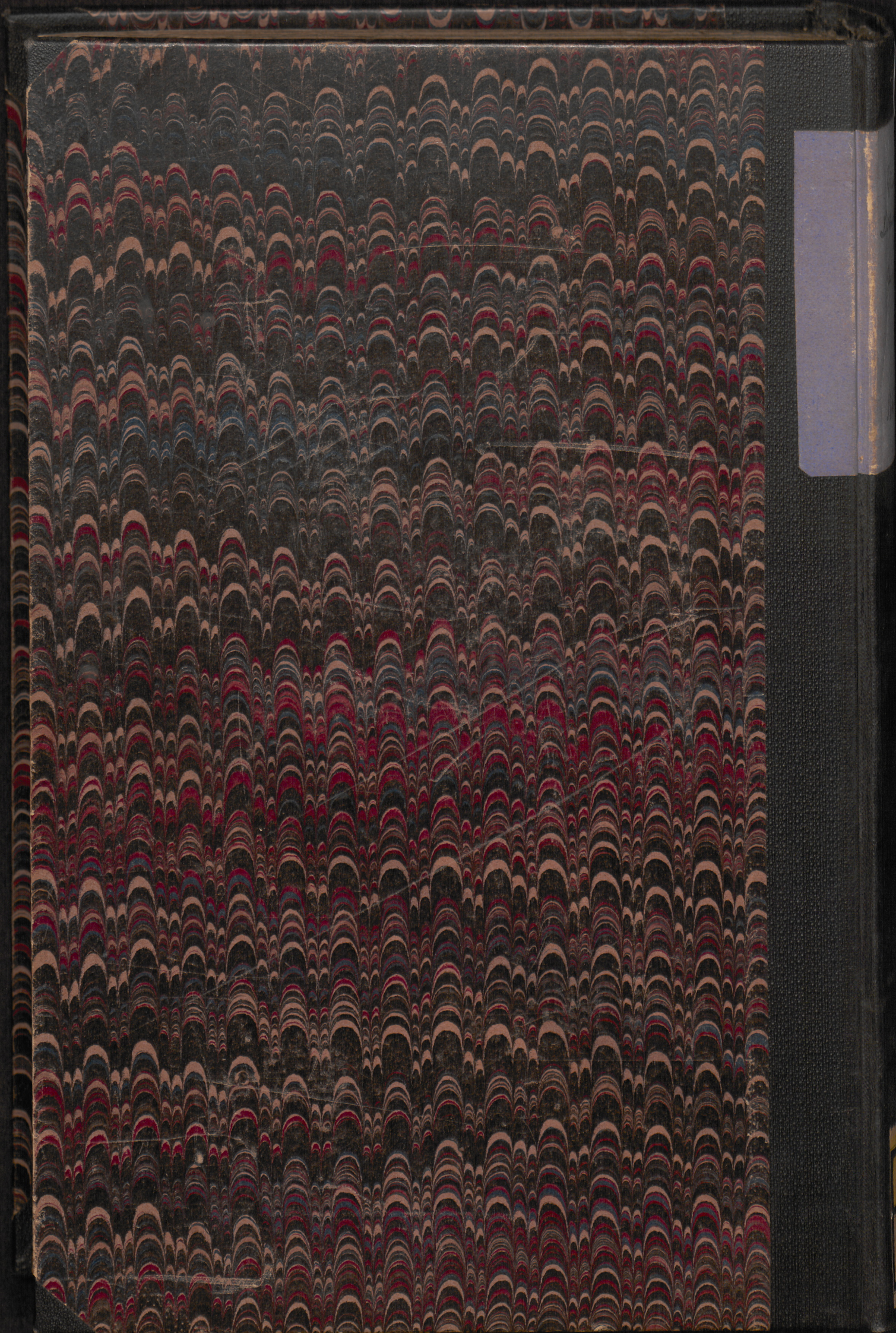


Johann Friederich von Holten,
Autor. Imper. Notar. Publ. Jurat.
legitime requisitus manu propria.



LBMV Schwerin 33
33\$001346334





die *Calumnien*, die Thomas Reimers gegen *Impetratum* den jüngern Thomas Weller selber ausgestossen. Er wirfft ihm vor: Daß er von der Fr. von Thieren / verwittwete Lohmannin / denen Reimerschen gesamten Erben aus der Stedingschen Verlassenschaft zukommen, den Obligation halber 74. Reichsth. gehoben / ohne ein Wort davon zu sagen / vielweniger denen übrigen Erben etwas davon zufließen zu lassen. Daß Thomas Weller diese 74. Reichsth. nicht würcklich empfangen haben sollte, hat er niemahls geläugnet, ja er hat noch *Impetranten* selber, wie ihm sein Gewissen zusagen wird, in Lübeck seinem Hieseyn, davon Nachricht gegeben: daß er ab denen übrigen Erben nichts davon zufließen lassen will, h zweyerley Ursachen. 1.) Weil sein seel. Vater weit mehr Unkosten der Stedingschen Erbschafts-Sache wegen aufgelassen, als diese 74. Reichsth. importiren, davon ihm dennoch von seinen Mit-Erben nicht ein Heller gut gethan worden. 2.) Was *Impetranten* insonderheit anbetrifft, so ist dessen Erlasser Hermann Reimers dem seel. Thomas Weller noch v mehr schuldig geblieben, als was *Impetrantis Portion* von dieser 74. Reichsth. ausmacht. Wozu noch ferner kommt, d wenn *Impetrat* durch diese 74. Reichsth. etwas hätte lucrirt wollen, er sich von der Fr. von Thieren zum Empfang der Erben nicht so würde haben nöthigen lassen, wie aus Lit. K. Dem *Instrumento Not.* zu ersehen. Und wenn er kein gut Gewissen gehabt hätte, würde er *Impetrantis* Bruder, Joha Reimers, und dessen *Compagnon*, Hinrich Beding, seine *Effecten* die jezo von *Impetranten* verarrestirt sind, nicht so sicher vertrauet haben.

Thomas Reimers mag also vorwenden, was er will, so hat er bößlich gehandelt. Hat er gemeint, von den je gemeldeten 74. Rthl. mit Zug und Recht etwas fordern können, so hätte er den jezigen *Impetraten* vor seiner ordentlichen Obrigkeit in Lübeck, welcher allein er von GOTT u Rechtswegen Red und Antwort zu geben schuldig ist, belogen, nicht aber den Proceß mit Suchung eines Arrests so viele *Effecten* anfangen, und des ganzen Wellerschen Haus Ehre, Vermögen und zeitliches Glück mit ins Spiel hen sollen. Hat er aber durch die Stürzung dieses H

